

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 344. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2008

1. Änderung des fünften Absatzes der Allgemeinen Bestimmungen 4.1

Bei einer in demselben Behandlungsfall erfolgten Berechnung der Gebührenordnungspositionen ~~01210~~ **und bzw.** 01212 (Not(-fall)pauschale im organisierten Not(-fall)dienst) ist für die Berechnung einer Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale mindestens ein weiterer persönlicher kurativer Arzt-Patienten-Kontakt außerhalb des organisierten Not(-fall)dienstes notwendig.

2. Aufnahme einer Nr. 2 in die Bestimmungen zum Abschnitt 1.2 EBM. Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.

2. Bei der ersten Inanspruchnahme im Notfall oder im organisierten Not(-fall)dienst ist die Gebührenordnungsposition 01210 oder 01212 entsprechend der in der Leistungslegende vorgegebenen Zeiten im Behandlungsfall zu berechnen. Für jede weitere Inanspruchnahme im Notfall oder im organisierten Not(-fall)dienst im Behandlungsfall ist die Gebührenordnungsposition 01214, 01216 bzw. 01218 zu berechnen.

3. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01210 im Abschnitt 1.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01210 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01212 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01212 im Abschnitt 1.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01212 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01210 berechnungsfähig.

5. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01210, 01212, 01214, 01216 und 01218 im Abschnitt 1.2 EBM

Die Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01210, 01212, 01214, 01216 und 01218 wird wie folgt geändert:

GOP	Bewertung vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 in Punkten	Bewertung vom 01.01. 2008 2009 bis 30.09.2013 in Punkten
01210	325	360
01212	500	550
01214	130	140
01216	360	395
01218	435	480